



**S T A T U T**  
des

**TEAM 68 BRAUNAU**

**Gemeinnütziger Verein  
für Aktivitäten in den Bereichen**

**Kultur  
Tourismus  
Infrastruktur  
und Sport**

Beschlossen am 7. 1. 2012

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Präambel**

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

§ 2 Zweck des Team 68 Braunau

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

§ 4 Regelung der Geschäftstätigkeit

§ 5 Fachforen (Sektionen)

## **III. Mitgliedschaft**

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

## **IV. Vereinsorgane**

§10 Vereinsorgane

§11 Generalversammlung

§12 Aufgaben der Generalversammlung

§13 Vorstand

§14 Aufgaben des Vorstandes

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§16 Exekutivkomitee (Programmausschuss)

§17 Fachforumsversammlung

§18 Fachforumsvorstand

§19 Gebarungsprüfer und Controller (Abschlussprüfer)

§20 Schiedsgericht

## **V. Auflösung des Vereines**

§21 Auflösung des Vereines

## I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. In der Tätigkeit des Vereines sind parteipolitische, religiöse, nationalistische und rassistische Aktivitäten jeder Art nicht erwünscht. Toleranz, Beachtung der Menschenrechte und Menschenwürde, kollegiale, und ehrenamtliche gemeinnützige Zusammenarbeit sollen alle Vereinsaktivitäten bestimmen.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Team 68 Braunau**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunau am Inn und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er kann entweder einer bestehenden Dachorganisation beitreten oder eine eigene gründen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### § 2. Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die kulturelle, sportliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Förderung seiner Tätigkeitsschwerpunkte in umfassender Art. Er soll auch dort unterstützend eingreifen, wo kulturelle und strukturelle Unterstützung als erforderlich und hilfreich gesehen wird.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

#### (1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausübung, Pflege und Förderung der Kultur, der Denkmalpflege und bildenden Kunst, Erarbeitung von Entwicklungskonzepten im Schwerpunktsbereich der Vereinstätigkeit und der dazu korrespondierenden Projekte. Ausübung, Pflege und Förderung des Sports in anerkannten Sportarten, z.B. Fittsport, Wandern, Rallyesport, Oldtimeraktivitäten und Segeln.
- b) allgemeine kulturelle Bildung, Ausbildung und Information durch Veranstaltungen, Weiterbildung und eigene Aktivitäten in diesen Bereichen, sowie entsprechende, den Vereinszielen dienende Projekte.
- c) Organisieren von Jazzkonzerten, bzw. von sonstigen kulturellen, regionalstrukturellen und touristischen Aktivitäten, von Schulungen, Präsentationen und andere kulturelle, touristische, sportliche und gesellschaftliche bzw. sonstigen Veranstaltungen gemäß den Vereinsschwerpunkten.
- d) Symposien, Bildungsfahrten, Vereinsfeste, Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e) Errichtung und Betrieb von Kultur- und Sportstätten, Vereinsheimen etc.;
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung der Vereinsziele dienenden Schriften;
- g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
- h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

#### (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Ausstellungen, Bildungsaktivitäten und diverse Bildungs- und Schulungsveranstaltungen
- e) Einkünfte aus der Ausarbeitung von Konzepten, Projekten, Studien und ähnlichem.
- f) Flohmärkte und Basare;
- g) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Vereinsutensilien);
- h) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- i) Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsziele;
- j) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- k) Verkauf von Druckschriften des Vereines, von Büchern und ähnlichem;
- l) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- m) Vermietung oder sonstige Überlassung von Vereinsanlagen oder Teilen davon;
- n) Entgelte für die Nutzung von Vereinsobjekten- und Anlagen durch Dritte;
- o) Entgelte für die Nutzung sonstiger Vereinsgeräte- und Anlagen;
- p) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen und Schulungen;
- q) Zinserträge und Wertpapiere;

- r) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- s) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen im Anlassfall;
- t) Beteiligung an Unternehmen.

### **(3) Statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereines besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil. (Siehe auch Finanzregulativ)

## **§ 4. Regelung der Geschäftstätigkeit**

Die Funktionen und die Geschäftstätigkeit des Team 68 wird im Besonderen geregelt durch:

- a). die Geschäftsordnung – regelt Funktionen, Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder, bzw. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- b). das Finanzregulativ – ist das Regelwerk für die Finanzgebarung und Budgeterstellung
- c) Regelungen durch eine Dachorganisation: solche werden erst dann wirksam, wenn es zum Beitritt zu einer Dachorganisation kommt. In diesem Fall werden die Statuten, wenn erforderlich, entsprechend angepasst.

## **§5. Fachforen (Sektionen)**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Bildung sowie Auflösung von Fachforen (Sektionen) als rechtlich unselbständiger Teil des Vereines. Jedes Fachforum kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht in Widerspruch zu diesem Statut stehen darf und der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann mehreren Fachforen angehören und hat in jeder Forumsversammlung eine Stimme, in der Mitgliederversammlung des Team 68 aber auch nur eine Stimme.
- (3) Die Organe eines Fachforums sind die Forumsversammlung und der Forumsvorstand.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 6. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

### **§7. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

### **§8. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen; erfolgt die Anzeige später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;

- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung .

(4) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Vereinsgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

### **§9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 10 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

## **IV. Vereinsorgane**

### **§ 10. Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Exekutivkomitee als Programm- und Projektausschuss
- d) Fachforumsversammlung
- e) Fachforumsvorstand
- f) Gebarungsprüfer,
- g) Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b - f beträgt zwei Jahre; sie endet mit dem Stichtag. Die Wiederwahl ist möglich. Spezielle Funktionen (Werbung, Presse, PR etc.) regelt die GO.

### **§ 11. Generalversammlung (Mitgliederversammlung)**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
- d) auf Verlangen der Gebarungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG) bzw. des Controllers.

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder per email einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Vorsitzenden, Finanzreferenten, Generalsekretärs und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 4 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Den Vorsitz bei einer Funktionärswahl übernimmt ein zu bestimmender Wahlleiter.

## § 12. Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Controllers, der Gebarungsprüfer sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung eines Controllers (Abschlussprüfer) (§ 19 Abs. 6; § 5 Abs. 5 VerG);
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

## § 13. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) den stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Vorsitzendem (Obmann) und seine Stellvertreter(innen);
2. Generalsekretär (Schriftführer) und sein(e) allfällige(r) Stellvertreter-(in);
3. Finanzreferent und sein(e) allfällige(r) Stellvertreter-(in);
5. Vorsitzender des Exekutivkomitees (Programmausschuss) und sein(e) allfällige(r) Stellvertreter-(in);

b) den Mitgliedern mit beratender Stimme

1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Vereinsobjekte, Rechtsangelegenheiten, Marketing, PR, Presse & Medien, Programme, Bildung, Veranstaltungen, etc.)
2. Fachforumsleiter (Fachleiter) zur Koordination des Vereinsbetriebes einer bestimmten Sparte;
3. Beiräte.

Die gleichzeitige Ausübung einer Vorstands- und beratender Funktionen ist zulässig.

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Gebarungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

(7) Die Gebarungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 14. Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. die Fachforen beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegt es ihm,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen;
- c) den von der Forumsversammlung gewählten Fachforumsleiter bei begründbaren schwerwiegenden Umständen die den Vereinzielen entgegen stehen, abzulehnen;
- d) Fachforumsleiter bei groben Verstößen gegen dieses Statut oder Beschlüssen der Vereinsorgane zu entheben; bei Enthebung ist ihm in der Fachforumsversammlung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben;
- e) über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge Abgaben und Gebühren festzulegen;
- f) Kurse, Veranstaltungen, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren; (siehe auch §3)
- g) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- h) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 22 Abs. 1 VerG);
- i) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
- j) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- k) von den Gebarungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- l) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, die Gebarungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
- m) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- n) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- o) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

(3) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, Fachforumsvorständen oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

## § 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

(1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter(innen), führt in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er ist auch berechtigt, an Sitzungen des Forumsausschusses, der Fachforumorgane oder Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Vorstandsmitglied zu entsenden.

(2) Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt alleine die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(4) Der Generalsekretär(In) hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm (ihr) obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zu den Aufgaben gehört auch die Führung der Vereinschronik, sowie Betreuung und Verwaltung des Archivs.

(5) Der 1. Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Fachforen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand sowie den Gebarungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er kann eine(n) beigestellte Buchhalter(in) zur Seite haben.

(6) Dem 2. Finanzreferenten (Stellvertreter) obliegt die Prüfung und Überwachung des Budgets, die Prüfung der statutengerechten Abfassung der Beschlüsse, die Erstellung von Kostenrechnungen aufgrund des Budgets und die Nachkalkulationen der eingereichten Projekte aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(7) Die Referenten, Fachforumsleiter und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

## § 16. Exekutivkomitee

(1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Betrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Exekutivkomitee eingerichtet werden.

(2) Das Exekutivkomitee besteht aus:

- a) den Fachforumsleitern (Fachorganen) ;
- b) den Vertretern der allgemeinen Vereinsbereiche, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den im jeweiligen Fachgebiet tätigen Mitgliedern gewählt werden;
- c) vom Exekutivkomitee fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.

(3) Das Exekutivkomitee wählt einen Vorsitzenden (Komiteevorsitzender) und einen Stellvertreter; sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

(4) Das Exekutivkomitee wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## § 17. Fachforumsversammlung

Jedes Mitglied eines Fachforums hat in der Forumsversammlung eine Stimme. Sie ist vom Fachforumsleiter, in besonderen Einzelfällen vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf einzuberufen; mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Fachforumsvorstandes
- b) Festsetzung einer Geschäftsordnung
- c) Beschlussfassungen über ausschließlich forumsinterne (fachliche) Angelegenheiten.

## § 18. Fachforumsvorstand

Der Fachforumsvorstand wird von der Forumsversammlung gewählt und besteht aus

- a) dem Fachforumsleiter und seinem Stellvertreter
- b) dem Programmleiter (sofern diese Funktion nicht vom Fachforumsleiter oder seinem Stellvertreter wahrgenommen wird)
- c) höchstens 3 weiteren Mitgliedern

## § 19. Gebarungsprüfer

Die drei Gebarungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Sie sollen Vereinserfahrung, bzw. Kenntnisse in Kassenführung und eventuell in Kassenprüfung haben.

(1) Sie haben

- a) die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Gebarungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;

- c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Gebarungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
- e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers abschließend zu prüfen.
- f) die Gebarung in Bezug auf Einhaltung des Budgets, der kaufmännischen Prinzipien und der Beschlüsse zu prüfen und überwachen. Sie prüfen Beschlüsse ob sie statutengerecht sind und müssen bei groben Abweichungen ins Vereinsgeschehen korrigierend eingreifen.

(2) Die Gebarungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Gebarungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(4) Im Übrigen gelten für die Gebarungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12) mit der Maßgabe, dass eine Kooption eines von der Mitgliederversammlung gewählten Gebarungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Gebarungsprüfern erfolgen darf.

(5) Die Gebarungsprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) sind von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen. Sie sind Mitglied des Vereinsvorstandes und dessen kontrollierendes Organ, das in seiner Ausübung unabhängig ist. (siehe & 15)

## **§20. Schiedsgericht**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen und unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

## **V. Auflösung des Vereines**

### **§ 21. Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen anzuzeigen. Ist der Verein einer Dachorganisation beigetreten kann diese einen Beobachter ohne Stimmrecht zu dieser entsenden.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige, mildtätige, denkmalpflegerische oder kirchli-

che Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG ).

Braunau im Dezember 2011

Team 68 Braunau  
Ing. Peter G. Krebs  
Verfasser